

# Handreichung für Bevollmächtigte

## *Hinweise zum Umgang mit einer Vorsorgevollmacht*



Mit der Ausstellung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber Ihnen allergrößtes Vertrauen entgegengebracht. Eine Ausübung dieser Vollmacht kommt dann zum Tragen, wenn die Angelegenheiten des nun hilfebedürftig gewordenen Vollmachtgebers geregelt werden müssen. Für Sie als Bevollmächtigten ist damit nun die Übernahme einer großen Verantwortung verbunden.

Was gilt es bei der Ausübung einer Vollmacht zu beachten? Welche Pflichten und welche Rechte sind mit der Ausübung einer Vollmacht verbunden? Welche Probleme können auftreten? Und wo kann man als Bevollmächtigter Unterstützung erhalten?

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie als Bevollmächtigten in Ihrer Tätigkeit unterstützen und hoffen, dass Sie durch nachfolgende Erläuterungen bei der Erledigung der Aufgaben mehr Handlungssicherheit erlangen können. Für weitere Fragen stehen Ihnen der Betreuungsverein Ludwigsburg, sowie die Betreuungsbehörde gerne zur Verfügung.

### **1. Aufgabenbereiche einer Vollmacht**

Eine Vollmacht lässt sich in verschiedene Aufgabenbereiche - in Anlehnung an die Aufgabenkreise im Betreuungsrecht - unterteilen. Innerhalb dieser Aufgabenbereiche werden jeweils bestimmte Handlungsbereiche für den Bevollmächtigten festgelegt, in denen er für den Vollmachtgeber handeln kann. Achten Sie als Bevollmächtigter unbedingt darauf, dass Sie nur für die Aufgaben handlungsbefugt (und verpflichtet!) sind, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind!

#### Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

Jeder ärztliche Eingriff erfordert die vorherige umfassende Aufklärung über Risiken durch den Arzt und die Einwilligung in diese Maßnahme durch den Patienten.

Eine wirksame Einwilligung ist jedoch nur möglich, wenn der Patient auch einwilligungsfähig ist. Dies setzt voraus, dass er Folgen und Tragweite des Eingriffs erkennen und das Für und Wider abwägen kann (also über eine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt).

Falls der Betroffene selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist, muss der Bevollmächtigte die Entscheidung stellvertretend treffen. Diese Befugnis muss jedoch in der Vollmacht explizit ausgewiesen sein. Im Mittelpunkt der hier zu treffenden Entscheidungen steht allerdings nie der Wille des Bevollmächtigten. Maßgeblich ist der (mutmaßliche) Wille des Vollmachtgebers.

Liegt eine Patientenverfügung des Betroffenen vor, gelten die darin verfügten Bestimmungen. Eine Patientenverfügung ist - auch für den Arzt - bindend.

Sofern jedoch keine Patientenverfügung vorliegt, muss der Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermitteln, z.B. durch früher den Angehörigen gegenüber gemachten Äußerungen oder Aussagen gegenüber dem Pflegepersonal. Wichtig können hierbei auch religiöse Überzeugungen oder persönliche Wertvorstellungen sein.

Für bestimmte Entscheidungen müssen Sie als Bevollmächtigter jedoch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung (§ 1904 BGB) einholen. Sollte die Gefahr bestehen, dass der Betroffene aufgrund einer ärztlichen Maßnahme oder aufgrund der Nichteinwilligung in eine ärztliche Maßnahme verstirbt oder einen lang andauernden Schaden erleidet, muss vor der Entscheidung für oder gegen diese Maßnahme eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden. Besteht allerdings Einvernehmen zwischen dem Arzt und dem Bevollmächtigten, dass die Entscheidung dem Willen des Betroffenen entspricht, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich.

Das gerichtliche Genehmigungsverfahren soll vor allem auch den Bevollmächtigten von der alleinigen Verantwortung schwerwiegender Entscheidungen entlasten. Bei Zweifeln, ob eine medizinische Maßnahme genehmigungspflichtig ist, haben Sie die Möglichkeit, mit dem zuständigen Betreuungsgericht Rücksprache zu halten.

Bei Eilfällen, in denen große Gefahr droht, gilt keine Genehmigungspflicht!

Sollte sich der Betroffene aufgrund der Erkrankung oder altersbedingten Gebrechlichkeit zu Hause nicht mehr alleine versorgen können, gibt es u.a. über die Leistungen der Pflegekassen (vorab Beantragung eines Pflegegrades!) eine Reihe von ambulanten Angeboten, durch die eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) vermieden oder hinausgezögert werden kann. Neben dem Pflegegeld für pflegende Angehörige zählen hierzu auch die Installation von hausnahen Hilfen wie Nachbarschaftshilfen, Inanspruchnahme eines Pflegedienstes, Tagesgruppen, Hausnotruf, diverse Hilfsmittel, Essen auf Rädern und weiteres mehr. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse und den Pflegestützpunkten im Landkreis.

### Freiheitsentziehende Maßnahmen/geschlossene Unterbringung/ärztliche Zwangsmaßnahmen

Das Recht auf Selbstbestimmung ist im Grundgesetz geregelt und darf nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden.

Von einer freiheitsentziehenden Maßnahme spricht man, wenn die Bewegungsfreiheit des Menschen eingeschränkt werden soll (Bettgitter, Bauchgurt, Stecktisch am Rollstuhl, u.a.). Kann der Betroffene nicht selbst sein Einverständnis erteilen und ist der Bevollmächtigte hierzu ausdrücklich befugt, muss eine solche Maßnahme betreuungsgerichtlich genehmigt werden, sofern der Betroffene in einer Einrichtung oder einer stationären Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) lebt (Formulare hierzu erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde oder dem zuständigen Amtsgericht). Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden. Wenn die Lebensbedingungen im privaten Wohnraum mit dem in einer institutionellen Einrichtung vergleichbar sind (z.B. bei Betreuung durch einen Pflegedienst), dann ist auch hier eine betreuungsgerichtliche Genehmigung bei Freiheitseinschränkenden Maßnahmen erforderlich.

Auch die Verabreichung bestimmter sedierend wirkender Medikamente kann als eine Freiheitsentziehung gedeutet werden!

Auch bei einer geschlossenen Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer Stationären Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) muss zuvor durch das Betreuungsgericht zwingend geprüft werden, ob die Voraussetzungen hierfür überhaupt vorliegen. Eine Unterbringung ist nur unter den in § 1906 Abs.1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei dem Betroffenen eine erhebliche gesundheitliche Selbstschädigung oder die Gefahr der Selbsttötung besteht. Es gilt hier jedoch zu berücksichtigen, dass das Recht zur Selbstbestimmung auch das Recht auf Krankheit und Selbstschädigung umfasst. Gegen den sogenannten freien Willen\* ist eine Unterbringung bei Gefahr einer Selbstschädigung daher nicht zulässig. Gleiches gilt für die Unterbringung eines Erwachsenen aus „erzieherischen“ Gründen. Der Bevollmächtigte kann den Betroffenen auch nicht bei fremdgefährdendem Verhalten unterbringen lassen. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Bevollmächtigten, sondern fallen in die Zuständigkeit der Ordnungsämter, Kreispolizeibehörden und der Polizei und werden durch das PsychKHG (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) geregelt.

Der Antrag für eine Unterbringung nach § 1906 BGB ist vom Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amtsgericht zu stellen (Formulare hierzu erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde oder dem zuständigen Amtsgericht, der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden).

Für eine geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen kann nur dann beim Betreuungsgericht eine Genehmigung beantragt werden, wenn dies in der Vollmacht explizit aufgeführt ist!

Gleiches gilt für die Beantragung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme:

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist eine ärztliche Untersuchung, eine ärztliche Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff, der gegen den natürlichen Willen des Betroffenen durchgeführt wird (einen sogenannten natürlichen Willen kann auch eine einwilligungsunfähige Person bilden!). Eine ärztliche Zwangsmaßnahme muss durch den Bevollmächtigten/gesetzlichen Betreuer gerichtlich genehmigt werden. Gegen den freien Willen\* des Betroffenen darf keine Zwangsmaßnahme durchgeführt werden!

Äußert der Betroffene den natürlichen Willen nicht (weil er dazu nicht willens oder nicht in der Lage ist), so handelt es sich bei der Behandlung nicht um eine ärztliche Zwangsmaßnahme.

Ferner gilt: Eine ärztliche Zwangsmaßnahme muss zum Wohle des Betroffenen erforderlich sein, um einen drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Der erhebliche gesundheitliche Schaden darf durch keine anderen milderen Mittel abgewendet werden können. Der Nutzen der Zwangsmaßnahme muss zudem die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

### Aufenthalt, Wohnungsangelegenheiten, Heimangelegenheiten

Mit der Übertragung der Vollmacht für genannte Aufgabenkreise kann die Verantwortung für die Fragen und Klärung des Lebensmittelpunktes an den Bevollmächtigten übergehen. Damit können Verantwortlichkeiten bzgl. der gemieteten Wohnung, Kündigung einer Wohnung und Auflösung des Hausstandes, Umzug in eine Stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) und Unterzeichnung eines Heimvertrages verbunden sein.

---

#### **\* Unterscheidung des freien Willens und des natürlichen Willens:**

Die Fähigkeit einer freien Willensbildung liegt dann vor, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu einem bestimmten Sachverhalt zutreffende Einsichten zu gewinnen und zudem in der Lage ist, nach diesen Einsichten auch zu handeln. Fehlt eine dieser Eigenschaften, liegt lediglich ein sogenannter natürlicher Wille vor.

Sofern zum Schutze des Vollmachtgebers freiheitseinschränkende Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung erforderlich sind, so kann die Genehmigung beim zuständigen Betreuungsgericht hierfür nur eingeholt werden, wenn die Sorge für den Aufenthalt in der Vollmacht übertragen wurde.

### Vermögens- und Sozialrechtliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte hat die Einkünfte und das Vermögen des Betroffenen nach dessen Vorgaben zu verwalten. Er hat zudem die Verpflichtung, den Lebensunterhalt des Vollmachtgebers zu sichern, sozialrechtliche Ansprüche zu sichern, sowie Zahlungsverpflichtungen zu begleichen. Es darf nicht vergessen werden, dass auch Negativeinkünfte (Schulden) in den Bereich der Vermögenssorge fallen.

Ist der Vollmachtgeber Eigentümer einer Immobilie und ggf. Vermieter, so müssen auch die daraus entstehenden Verpflichtungen vom Bevollmächtigten erledigt werden. Bei größerem Vermögen kann jedoch bspw. ein Hausverwalter beauftragt und vom Vermögen des Vollmachtgebers bezahlt werden.

Banken erkennen eine Vollmacht in der Regel nur an, wenn diese notariell beurkundet oder direkt mithilfe der bankeigenen Formulare erteilt wurde.

Für Immobiliengeschäfte und Grundbucheintragungen benötigen Sie zwingend eine notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte (durch Notar oder Betreuungsbehörde) Vollmacht.

Schenkungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers sind grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind kleinere Gelegenheitsschenkungen (Geburtstagsgeschenk an Enkel, etc.) wie es nach den Lebensverhältnissen des Vollmachtgebers üblich war. Das Schenkungsverbot betrifft insbesondere größere Geld- oder auch Grundstücksschenkungen (z.B. als vorgezogenen Erbschaftsanteil). Sofern jedoch in der Vollmacht ausdrücklich Anweisungen für die Vornahme von Schenkungen enthalten sind, so sind diese Anweisungen von dem Bevollmächtigten zu beachten.

Sollte das Einkommen des Vollmachtgebers nicht für seinen Lebensunterhalt ausreichen, so sind von dem Bevollmächtigten sozialrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Bei Pflegebedürftigkeit sind Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen.

Bei vorhandenen Schulden empfiehlt es sich zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. Bei nachgewiesener Geschäftsunfähigkeit (durch fachärztliches Gutachten) sind Vertragsabschlüsse als nichtig anzusehen und können rückabgewickelt werden. Bei Überschuldung kann die Schuldnerberatung hinzugezogen und ggf. ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden.

Ein Bevollmächtigter kann grundsätzlich nach dem Tod des Vollmachtgebers von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden. Es empfiehlt sich daher dringend, Kontoauszüge und sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig - im besten Fall chronologisch - aufzubewahren.

## Achtung!

Von Bevollmächtigten kann kein Einwilligungsvorbehalt nach §1903 BGB\* beim Amtsgericht beantragt werden. Hierfür ist zuvor die Anordnung einer rechtlichen Betreuung erforderlich!

## Post- und Behördenangelegenheiten

Mit der Vorlage der Originalvollmacht weisen Sie sich gegenüber jeder Behörde und Institution als für den Vollmachtgeber vertretungsbefugt aus (Vorsicht: Die Originalvollmacht bleibt immer in Ihrem Besitz! Ggf. das Original zur Ansicht bei der Behörde vorlegen und eine Kopie zum dortigen Verbleib erstellen). Sie erhalten somit bei den entsprechenden Stellen nicht nur Auskunft zum Sachstand, sondern sind auch befugt, die Post des Vollmachtgebers zu öffnen und zu bearbeiten und falls erforderlich Rückantworten zu erstellen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Sie in Schreiben immer kenntlich machen, dass Sie als Bevollmächtigter unterschreiben.

## **2. Grenzen einer Vollmacht und Probleme bei der Vollmachtführung**

### Akzeptanz

Eine Vollmacht ist dann gültig, wenn sie im Zustand der Geschäftsfähigkeit erteilt und datiert, schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben wurde. Zur besseren Rechtssicherheit kann darüber hinaus die Unterschrift von der Betreuungsbehörde beglaubigt oder die Vollmacht vom Notariat beurkundet werden. Der Zustand der Geschäftsfähigkeit wird nur vom Notar attestiert.

Zur Ausübung der Vollmacht muss man das Original in Händen halten, eine Fotokopie reicht nicht aus.

Für die Akzeptanz der Vollmacht durch Dritte ist zudem wichtig, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis in der Vollmacht möglichst eindeutig geregelt ist. Nur in den Bereichen, die in der Vollmacht explizit genannt sind, kann eine Vertretung durch den Bevollmächtigten erfolgen. Insbesondere die geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und/oder Zwangsbehandlungen nach § 1906 BGB sowie Einwilligung in eine Heilbehandlung nach § 1904 BGB (etwa risikante Operationen) müssen ausdrücklich genannt werden. Für Entscheidungen in diesen Bereichen benötigt der Bevollmächtigte zudem die Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht.

Sollte jemand die von Ihnen vorgelegte Vollmacht anzweifeln und nur einen vom Betreuungsgericht bestellten Betreuer akzeptieren wollen, kann ein Hinweis auf die Rechtslage nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB helfen. Danach ist eine Betreuerbestellung dann nicht notwendig, wenn „die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“. Wird die Vollmacht auch dann nicht akzeptiert, wenden Sie sich an das zuständige Betreuungsgericht, mit der Fragestellung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung für die über die Vollmacht ggf. nicht abgedeckten Aufgabenbereiche.

---

### **\* §1903 Abs. 1 BGB:**

„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt)...“

## Verpflichtung und Verantwortung

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie eine Vollmacht annehmen, sind Sie damit verpflichtet, gemäß dem Inhalt der Vollmacht und zum Wohle des Vollmachtgebers zu handeln. Durch die Erteilung der Vollmacht entsteht im sogenannten „Innenverhältnis“ eine Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und dem Vollmachtgeber; dies bedeutet, dass Sie für eingetretenen Schaden dem Vollmachtgeber gegenüber haftbar gemacht werden können. Gegenüber Dritten, im sogenannten „Außenverhältnis“, handeln Sie im Namen des Vollmachtgebers. Grundsätzlich haftet daher der Vollmachtgeber - nicht Sie - für ggf. diesen gegenüber von Ihnen verursachte Schäden. Der Vollmachtgeber oder seine Rechtsnachfolger können jedoch ggf. Schadensersatz von Ihnen fordern. Eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung könnte Sie hier eventuell absichern. Insbesondere bei der Verwaltung großer Vermögen oder bei Immobiliengeschäften könnten solche Haftungsfragen Bedeutung erlangen.

## Vergütung

Die Ausübung einer Vollmacht ist ein Ehrenamt. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Entlohnung. Sofern dies in der Vollmacht so festgehalten ist - und nur dann(!), kann entsprechend vereinbarter Betrag vom Vermögen des Vollmachtgebers entnommen werden. Hierzu gehören auch Ausgaben für Auslagen wie bspw. Porto oder Fahrkarten. Belege sollten zur Rechenschaft aufbewahrt werden. Ein Anspruch besteht dann jedoch nur, solange das Vermögen des Vollmachtgebers dies zulässt.

## Vertretung

Sind Sie als Bevollmächtigter verhindert, Ihre Vollmacht auszuüben und kann auch der Betroffene seine Angelegenheiten tatsächlich nicht mehr selbst regeln, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Sind in der Vollmacht noch weitere Personen bevollmächtigt, können diese entsprechend der Weisung in der Vollmacht die durch Ihre Verhinderung notwendigen Regelungen vornehmen.

Falls Sie allein bevollmächtigt wurden, ist zu prüfen, ob in der Vollmacht vermerkt ist, dass Sie befugt sind, eine Untervollmacht zu erteilen: In diesem Fall dürfen Sie für die Zeit Ihrer Verhinderung eine andere Person bevollmächtigen, bestimmte Regelungen zu treffen. Der Unterbevollmächtigte benötigt hierbei jedoch die schriftliche Untervollmacht des Hauptbevollmächtigten, sowie die eigentliche Vollmacht (Kopie), aus der hervorgeht, dass eine Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht besteht.

Sind oben genannte Möglichkeiten nicht gegeben und ist die Vertretung des Bevollmächtigten unbedingt erforderlich, muss für die Zeit der Verhinderung über das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

## Beendigung der Vollmacht

Eine Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus (sofern in der Vollmacht dies bzgl. nichts Anderes geregelt wurde). D.h., dass Sie mit der Vollmacht auch eine Bestattung und die Nachlassangelegenheiten regeln können.

Falls Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen, können Sie diese an den Vollmachtgeber wieder zurückgeben und ihm in diesem Zuge das Original auszuhändigen. Ist dieser jedoch nicht mehr geschäftsfähig, sollten Sie beim Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für den Betroffenen anregen. Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei dem Notar, der die Beurkundung vorgenommen hat, zurückgegeben werden.

Auch der Vollmachtgeber kann die Vollmacht zurücknehmen. Allerdings nur solange er geschäftsfähig ist. Es ist in diesem Fall dem Vollmachtgeber das Original auszuhändigen.

Ein Vollmachtwiderruf ist auch möglich durch einen durch das Betreuungsgericht eingesetzten Kontrollbetreuer, z.B. wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht zum Wohle des Vollmachtgebers ausübt.

### Rechenschaftspflicht

Sofern nichts anders in der Vollmacht festgelegt ist, sind Sie nur dem Vollmachtgeber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich stets an dessen Wünschen und dessen Wohl zu orientieren. Nach dem Tod des Vollmachtgebers sind Sie jedoch dessen Erben gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Es ist daher empfehlenswert, die Arbeit zu dokumentieren und wichtige Unterlagen und Belege aufzubewahren!

Bei Unstimmigkeiten über Ihre Vertretungsbefugnisse kann vom Betreuungsgericht auf Antrag eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Der Kontrollbetreuer hat die Aufgabe, den Bevollmächtigten in seiner Tätigkeit zu kontrollieren. Sofern sich durch die Kontrollbetreuung ergibt, dass die Vollmacht missbräuchlich ausgeübt wird, kann das Betreuungsgericht den Kontrollbetreuer ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

## **3. Stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie Handlungsleitfaden für Bevollmächtigte**

Die Aufnahme in einer psychiatrischen Klinik ist für den betroffenen Menschen oft nicht einfach. Auch der Bevollmächtigte fühlt sich häufig mit der Situation und der damit einhergehenden Verantwortung überfordert. Anbei finden Sie einen Handlungsleitfaden, der Ihnen als Bevollmächtigtem die ggf. erforderlichen Schritte aufzeigen möchte:

### Nach der Aufnahme in der Psychiatrie

- Weisen Sie sich in der Klinik mit den erforderlichen Unterlagen aus (Vollmacht im Original vorzeigen und nur eine Kopie dort hinterlegen!). Hiermit stellen Sie sicher, dass Sie alle notwendigen Auskünfte über die Behandlung des Betroffenen erhalten und die weiteren Schritte mit Ihnen abgestimmt werden.
- Mit dem behandelnden Arzt abklären, wann die Behandlung voraussichtlich ansprechen wird und mit Zukunftsplanungen begonnen werden kann.
- Die Einschätzung des behandelnden Arztes im Hinblick darauf erfragen, ob eine häusliche Versorgung wieder möglich sein kann oder ein Heimaufenthalt notwendig werden wird.
- Hierzu sind Gespräche über folgende Themen wichtig: „Umgang des Patienten mit seiner Krankheit, Fähigkeit zur Selbstversorgung, soziale Einbindung, Wohnsituation, Tagesgestaltung und Arbeitssituation“

- Über die Entlass-Planung der Klinik auf dem Laufenden bleiben! (Achtung: Der Entlass-Termin ist von der gesundheitlichen Stabilisierung des Patienten aber auch von den Vorgaben der Krankenkassen und der Belegungssituation der Klinik abhängig!)
- Im Falle einer erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahme, geschlossenen Unterbringung oder notwendigen Zwangsbehandlung bitte die Erläuterungen unter „2. Aufgabenbereiche einer Vollmacht“ beachten!

Falls die Rückkehr in den eigenen Haushalt wieder möglich sein wird, sind meist dauerhafte Unterstützungsangebote rechtzeitig (!) zu organisieren

- Regelmäßige Besuche bei Psychiater/Nervenarzt/Psychologe
- Evtl. Ambulante Dienste involvieren (unter Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung mit dem Kliniksozialdienst!): Bspw. Sozialpsychiatrischer Dienst / Ambulant Betreutes Wohnen / Nachbarschaftshilfe/ Unterstützung durch Ehrenamtliche (z.B. Besuchsdienste)/ Haushaltshilfe/ Putzhilfe
- ggf. Medikamentengabe durch ambulanten Pflegedienst mit ärztlicher Verordnung
- Überlegungen hinsichtlich einer Tagesstruktur: berufliche Reha-Maßnahmen möglich? → Kontakt zum Jobcenter/ Rentenversicherungsträger aufnehmen
- Oder: Besuch von Selbsthilfegruppen/Tagesstätte/Reha-Werkstatt/Volkshochschulkurse/Sportvereine o.ä. überlegen
- Oder: Möglichkeiten einer Tagespflege bei älteren Personen abklären

Falls ein Aufenthalt in einer Einrichtung unumgänglich ist, sind nachfolgende Punkte zu klären

- Beim Sozialdienst der Klinik nach in Frage kommenden Einrichtungen erkundigen
- Info-Material über diese Einrichtungen besorgen. Neben der Wohnmöglichkeit sind auch die Örtlichkeit, Freizeitaktivitäten, Therapie- und Arbeitsangebote der Einrichtung relevant. Ebenso müssen die Kosten des Heimplatzes und möglicher Kostenträger geklärt werden.
- Sofern mit dem Betroffenen möglich: Vorstellungstermin bei der in Frage kommenden Einrichtung (Achtung: Vorstellung in Einrichtungen ist auch eine Aufgabe des Kliniksozialdienstes!)
- Fragen Sie den behandelnden Arzt, welche Besserung langfristig zu erwarten ist
- Vielleicht ist eine Rückkehr in die derzeitige Wohnung nicht ausgeschlossen
- und die Auflösung des Haushalts somit vermeidbar!
- **Unbedingt abklären, welcher Kostenträger** für die gewählte Maßnahme zuständig ist, und diesen **frühzeitig** mit einbeziehen. Dort möglichst sofort die erforderlichen **Anträge stellen**.

Stand Januar 2018